

Alles auf einen Blick

Informationen zur Renten-Zusatzversicherung



 **Knappschaft Bahn See**
sozial. kompetent. für mich!

Inhalt

04 Die Renten-Zusatzversicherung

- 04 Wer ist in der Renten-Zusatzversicherung versichert?
- 06 Wie wird die Renten-Zusatzversicherung finanziert?

06 Die Betriebsrente

- 06 Wer hat Anspruch auf Betriebsrente?
- 08 Was ist das Versorgungspunktemodell?
- 08 Was sind Versorgungspunkte?
- 18 Wie wird die monatliche Betriebsrente berechnet?
- 21 Wann wird die Betriebsrente nicht gezahlt bzw. gekürzt?
- 22 Wann besteht die Möglichkeit einer Beitragserstattung?

23 Die Betriebsrente für Hinterbliebene

- 23 Wer hat Anspruch auf Betriebsrente für Hinterbliebene?
- 24 Wie hoch ist die Betriebsrente für Hinterbliebene?
- 25 Wann beginnt die Betriebsrente für Hinterbliebene?

26 Anpassung der Betriebsrente

26 Versteuerung der Betriebsrente

26 Auf den Antrag kommt es an

27 Auskunft und Beratung

Die Renten-Zusatzversicherung

Die Renten-Zusatzversicherung ist eine eigenständige betriebliche Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes. Sie zahlt ihren Versicherten eine Betriebsrente bei Erreichen einer Altersgrenze oder bei Erwerbsminderung sowie eine Betriebsrente für Hinterbliebene und ergänzt somit die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderweitigen Versorgung.

Mit der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im November 2001 wurde die Zusatzversorgung neu gestaltet. Das bisherige System der Gesamtversorgung wurde durch das Versorgungspunktemodell abgelöst.

Das Versorgungspunktemodell lässt die Höhe der zukünftigen Betriebsrente mit dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge leichter kalkulieren und gibt somit zusätzliche Sicherheit für die Planung für die Vorsorge im Alter.

Für Versicherte, die bereits vor dem 01. Januar 2002 Anwartschaften aus der Gesamtversorgung erworben haben, wurden diese Anwartschaften in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift auf das Versicherungskonto übertragen.

Im Folgenden stellen wir das aktuelle Versicherungs- und Leistungsrecht der Renten-Zusatzversicherung vor.

Wer ist in der Renten-Zusatzversicherung versichert?

Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung setzt voraus, dass die Beschäftigten

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zum Ablauf des Monats, in dem das gesetzlich festgelegte Alter für eine Regelaltersrente vollendet wird, die War-

tezeit von 60 Kalendermonaten oder die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften nach dem Betriebsrentengesetz erfüllen können und aufgrund des angewendeten Tarifrechts oder der im Arbeitsvertrag vereinbarten tarifvertraglichen Regelungen Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung haben.

Hinweis:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 wurde im Betriebsrentengesetz die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen von fünf auf drei Jahre verkürzt. Diese Regelung trat zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Dies kann sich auf die Versicherungspflicht von älteren Beschäftigten auswirken, die bei Neueinstellung die satzungsrechtliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zum festgelegten Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente nicht mehr erreichen können.

Die Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung wird von den Arbeitgebenden geprüft. Diese melden die Beschäftigten gegebenenfalls in der Renten-Zusatzversicherung an.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Von der Pflichtversicherung ausgeschlossen sind Beschäftigte, die

- eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine lebenslange Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw. nach kirchenrechtlichen Regelungen haben oder
- eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erhalten oder erhalten haben.
- im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) geringfügig beschäftigt sind.

Weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind in der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgeführt.

Beitragsfreie Versicherung

Endet die Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung vor Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben die erworbenen Anwartschaften im Rahmen einer beitragsfreien Versicherung bestehen. Diese endet spätestens mit dem Anspruch auf Betriebsrente oder mit Vollendung des 69. Lebensjahres bei nichterfüllter Wartezeit.

Wie wird die Renten-Zusatzversicherung finanziert?

Die Mittel der Renten-Zusatzversicherung werden aus Umlagen, Beiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

Die Höhe der von den Beschäftigten zu leistenden Aufwendungen ist in der Regel aus der Gehalts- bzw. Lohnabrechnung ersichtlich.

Die Betriebsrente

Wer hat Anspruch auf Betriebsrente?

Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht für Versicherte, die die Wartezeit erfüllt haben und bei denen der Versicherungsfall eingetreten ist.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Alters als Vollrente bzw. teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Der Bezug folgender Renten führt zum Versicherungsfall:

- Regelaltersrente als Vollrente
- Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte als Vollrente
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen als Vollrente
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute als Vollrente und
- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung als Teil- oder Vollrente.

Wartezeit

Bevor eine Betriebsrente gezahlt werden kann, muss die Wartezeit von 60 Kalendermonaten mit Umlagen oder Beiträgen erfüllt sein.

Versicherungszeiten, die bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes zurückgelegt wurden, werden bei der Wartezeit von 60 Kalendermonaten berücksichtigt, wenn die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart ist.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem pflichtversicherten Arbeitsverhältnis steht. Der Arbeitsunfall ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

Die Wartezeit kann durch bloßen Zeitablauf erfüllt werden, wenn Ansprüche auf eine Betriebsrente auf kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeiträgen beruhen. Dies ist möglich, weil Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren sofort unverfallbar sind. Tritt der Versicherungsfall ein, wird aus diesen Arbeitnehmerbeiträgen anteilig eine Betriebsrente errechnet.

Die Wartezeit ist auch dann erfüllt, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit vorliegen. Ab dem 01. Januar 2018 sind Anwartschaften auf Betriebsrente unverfallbar, wenn die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat und das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet. Es ist unerheblich, ob während dieser Zeit Umlagen oder Beiträge geleistet wurden.

Erfolgte die Versorgungszusage bereits vor dem 01. Januar 2018, gilt für diese Beschäftigten weiterhin die Unverfallbarkeitsfrist von 5 Jahren.

Jedoch wird für diese Beschäftigten zusätzlich geprüft, ob diese ab dem 01. Januar 2018 noch 3 Jahre lang Anwartschaften in dem Beschäftigungsverhältnis erwerben und somit die neue Unverfallbarkeitsfrist von 3 Jahren erreichen können.

Beginn

Die Betriebsrente beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern der Versicherungsfall eingetreten ist.

Was ist das Versorgungspunktemodell?

Die Betriebsrente wird nach einem Versorgungspunktemodell ermittelt.

Rückwirkend zum 31.12.2000 wurde die bisherige Zusatzversorgung grundlegend geändert. Das bis dahin geltende Gesamtversorgungssystem wurde durch ein Versorgungspunktemodell ersetzt.

Die im ehemaligen Gesamtversorgungssystem erworbenen Rentenanswartschaften wurden vollständig in das Versorgungspunktemodell übertragen. Dabei wurden die erworbenen Anwartschaften in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Das Versorgungspunktemodell ist vom Grundkonzept her rein beitragsorientiert. Die Betriebsrente wird aus den während der gesamten Versicherungsdauer in die Renten-Zusatzversicherung eingezahlten Beiträgen errechnet. Das Versorgungspunktemodell spiegelt so die gesamte Erwerbsbiografie wider.

Was sind Versorgungspunkte?

Die Versorgungspunkte berechnen sich aus dem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt. Weitere Versorgungspunkte werden für soziale Komponenten und Altersvorsorgezulagen im Sinne des XI. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Außerdem kann es Bonuspunkte geben. Die Summe aller Versorgungspunkte ist eine maßgebende Größe für die spätere Betriebsrente.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erhalten die in der Renten-Zusatzversicherung Pflichtversicherten einen Versicherungsnachweis über die bisher insgesamt erworbenen Versorgungspunkte und die Höhe der zum Stichtag bestehenden Anwartschaft auf Betriebsrente.

Versorgungspunkte aus zusatzversorgungspflichtigen Entgelt

Versorgungspunkte werden auf Grundlage des jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts der Versicherten berechnet.

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Individuelles Entgelt}}{12 \times \text{Referenzentgelt}^*} \times \text{Altersfaktor}^*$$

* Vorgegebene Größen:
Altersfaktor (siehe Tabelle), Referenzentgelt = 1.000 Euro

Beispiel:

Das Jahreseinkommen einer versicherten Person im Alter von 23 Jahren beträgt 18.000 Euro.

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{18.000 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 2,5 \text{ (Altersfaktor 23. Lebensjahr)} = 3,75$$

Somit ergeben sich 3,75 Versorgungspunkte für dieses Kalenderjahr.

Altersfaktoren im Überblick

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 +	0,8

Was verbirgt sich hinter den Altersfaktoren?

Der Altersfaktor ist eine Rechengröße, die das Lebensalter beim Erwerb der Versorgungspunkte und die zugesagte Verzinsung berücksichtigt. Für die Verzinsung wird während der Versicherungsphase ein Zinssatz von 3,25 Prozent und während der Leistungsphase ein Zinssatz von 5,25 Prozent herangezogen.

Je jünger die pflichtversicherte Person ist, desto höher ist der Altersfaktor - die Versorgungspunkte werden höher bewertet, weil der Zeitraum der Verzinsung länger ist.

Das für den Altersfaktor maßgebliche Alter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Versorgungspunkte bei Altersteilzeit

Bei einer tarifvertraglich vereinbarten Altersteilzeit wird das maßgebende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Hälfte des bisherigen Arbeitsentgeltes) mit 1,8 vervielfacht, zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen (zum Beispiel Jahressonderzahlungen).

Somit wird nicht das während der Altersteilzeitarbeit tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, sondern mindestens 90 Prozent des vor der Altersteilzeitarbeit maßgebenden Entgeltes berücksichtigt.

Beispiel:

Eine pflichtversicherte Person im Alter von 55 Jahren vereinbart Altersteilzeit (ATZ). Der Jahresverdienst vor Beginn der Altersteilzeit beträgt 40.000 Euro; während der Altersteilzeit 90 Prozent davon, also 36.000 Euro.

$$\text{Versorgungs-} \quad = \frac{40.000 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 1,0 \text{ (Altersfaktor 55. Lebensjahr)} = 3,33$$

punkte

$$\text{Versorgungs-} \quad = \frac{36.000 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 1,0 \text{ (Altersfaktor 55. Lebensjahr)} = 3,00$$

punkte

Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten

Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten werden für Zeiten ermittelt, in denen während der Pflichtversicherung keine Einzahlungen an die Renten-Zusatzversicherung erfolgt sind. Versorgungspunkte für soziale Komponenten gibt es bei einer Erwerbsminderung, wenn diese während der Pflichtversicherung und vor Vollendung des 60. Lebensjahr eingetreten ist sowie für Zeiten des Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz und einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Damit wirken sich diese Zeiten in der späteren Betriebsrente rentensteigernd aus.

Eintritt einer Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr bei bestehender Pflichtversicherung

Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt, zahlt die Renten-Zusatzversicherung nicht nur eine Rente aus den bisher angesparten Versorgungspunkten. Vielmehr werden bei bestehender Pflichtversicherung zusätzliche Versorgungspunkte für jeweils 12 volle Kalendermonate ab dem Versicherungsfall bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gutgeschrieben. Die Versorgungspunkte werden aus dem Verhältnis des durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes der letzten 3 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen Erwerbsminderung zum Referenzentgelt ermittelt. Damit ergibt sich bei Eintritt einer Erwerbsminderung auch bei noch nicht sehr lange bestehender Pflichtversicherung eine höhere Rentenleistung aus der Renten-Zusatzversicherung.

Beispiel:

Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung eingetreten am: 01.12.2018
Vollendung 60. Lebensjahr: 08.04.2023

Durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der letzten 3 Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung: 2.500 Euro

Volle Kalenderjahre vom Eintritt der vollen Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres:

$$\frac{52 \text{ Kalendermonate}}{12} = 4 \text{ volle Kalenderjahre}$$

Versorgungspunkte aus durchschnittlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt}}{\text{Referenzentgelt}^*}$$

* Vorgegebene Größe:
Referenzentgelt = 1.000 Euro

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{2.500,00 \text{ Euro}}{1.000,00 \text{ Euro}} = 2,5$$

Somit ergeben sich aus der Zurechnungszeit zusätzlich 10 Versorgungspunkte (2,5 Versorgungspunkte x 4 volle Kalenderjahre). Bei einem Messbetrag von 4 Euro je Versorgungspunkt ergibt sich eine Steigerung der Anwartschaft auf Betriebsrente von 10 x 4 Euro = 40,00 Euro monatlich.

Mutterschutzzeiten

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen. In der Vergangenheit galten zum Teil noch andere Fristen. Während der Mutterschutzzeiten hat das Arbeitsverhältnis geruht, die Pflichtversicherung bei der Ren-

ten-Zusatzversicherung hat ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt fortbestanden. Umlagen und Beiträge wurden in dieser Zeit vom Arbeitgeber nicht entrichtet.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurden diese Zeiten vom Arbeitgeber lediglich als Unterbrechungstatbestand gemeldet. Diese Nichtberücksichtigung stellte jedoch nach der Rechtsprechung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und gegen europäisches Recht dar. Daher sind diese Zeiten, die während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden, wie Umlagemonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Kalendermonate mit Mutterschutz wie Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit zählen. Darüber hinaus kann die Bewertung des Mutterschutzes mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen.

Für die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten ist zwischen Mutterschutzzeiten vor und ab dem Jahr 2012 zu unterscheiden.

Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012

Ab dem 01.01.2012 werden Mutterschutzzeiten automatisch von den Lohnstellen während einer bestehenden Pflichtversicherung mit einem fiktiven Entgelt gemeldet und wie Umlage-/Beitragsmonate berücksichtigt. Ein Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeit ist somit nicht erforderlich.

Als fiktives Entgelt wird ein Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen angesetzt. Damit wird eine Mutter so gestellt wie beispielsweise bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012

Mutterschutzzeiten, die vor dem 01.01.2012 liegen, können ebenfalls für die Betriebsrente berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung dieser Zeiten ist jedoch nur auf schriftlichen Antrag möglich, da in vielen Fällen der Renten-Zu-

satzversicherung keine oder nur unzureichende Informationen darüber vorliegen, ob und wann Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt wurden.

Für Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 wird das fiktive Entgelt aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Monate, in denen kein Entgelt erzielt wurde, werden dabei unberücksichtigt gelassen. Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr überhaupt kein Entgelt erzielt, wird bei den Lohnstellen erfragt, welches Entgelt sich in diesem Jahr ergeben hätte.

Wurde für die in der Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2011 zurückgelegte Mutterschutzzeit nach der Geburt bereits eine soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt, bleibt diese in jedem Fall erhalten. Allerdings wird das anzusetzende fiktive Entgelt um das Entgelt verringert, das bisher schon für die soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt wurde.

Elternzeit

Seit der Einführung des Versorgungspunktemodells am 01. Januar 2002 werden dem Versicherungskonto für Zeiten ohne Beschäftigung für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, Versorgungspunkte gutgeschrieben. Bei der Berechnung der Versorgungspunkte wird für jeden vollen Kalendermonat ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 500 Euro herangezogen. Für jedes Kind werden höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes haben Vorrang vor der Elternzeit. Wird während der Elternzeit eine Beschäftigung bei demselben arbeitgebenden Unternehmen ausgeübt, liegt regelmäßig kein ruhendes Arbeitsverhältnis vor. In diesem Fall sind die Versorgungspunkte nur aus dem tatsächlich erzielten Entgelt zu errechnen.

Beispiel für die Berechnung der Versorgungspunkte für die Mutterschutzzeit und Elternzeit ab dem 01.01.2012:

Versicherte geboren am 13.03.1989

Geburt des Kindes: 17.02.2018

Mutterschutzzeit vom 06.01.2018 bis 14.04.2018

Elternzeit vom 17.02.2018 bis 16.02.2021

Fiktives Entgelt (für die Zeit des Mutterschutzes): 4000,00 Euro

Lösung:

a) Versorgungspunkte für die Mutterschutzzeit

Die Formel lautet:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Fiktives Entgelt}}{12 \times \text{Referenzentgelt}^*} \times \text{Altersfaktor}^*$$

* Vorgegebene Größe:
Referenzentgelt = 1.000 Euro

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{4.000 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 2,1 \text{ (Altersfaktor 29. Lebensjahr)} = 0,7$$

Für die Dauer des Mutterschutzes sind 0,7 Versorgungspunkte dem Versorgungskonto gutzuschreiben. Bei einem Messbetrag von 4 Euro je Versorgungspunkt ergibt sich für die Mutterschutzzeit eine Steigerung der Anwartschaft auf Betriebsrente von $0,7 \times 4 \text{ Euro} = 2,80 \text{ Euro}$ monatlich.

b) Versorgungspunkte für die Elternzeit

Die Formel lautet:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Individuelles Jahresentgelt}}{12 \times \text{Referenzentgelt}^*} \times \text{Altersfaktor}^*$$

* Vorgegebene Größe:
Referenzentgelt = 1.000 Euro

Für das Jahr 2018

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{8 \times 500 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 2,1 \text{ (Altersfaktor 29. Lebensjahr)} = 0,7$$

Für das Jahr 2019

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{12 \times 500 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 2,0 \text{ (Altersfaktor 30. Lebensjahr)} = 1,00$$

Für das Jahr 2020

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{12 \times 500 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 2,0 \text{ (Altersfaktor 30. Lebensjahr)} = 1,00$$

Für das Jahr 2021

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{12 \times 500 \text{ Euro}}{12 \times 1.000 \text{ Euro}} \times 1,9 \text{ (Altersfaktor 32. Lebensjahr)} = 0,08$$

Für die Dauer der Elternzeit ergeben sich 2,78 Versorgungspunkte, die dem Versorgungskonto gutgeschrieben werden. Bei einem Messbetrag von 4 Euro je Versorgungspunkt ergibt sich für die Elternzeit eine Steigerung der Anwartschaft auf Betriebsrente von $2,78 \times 4 \text{ Euro} = 11,12 \text{ Euro}$ monatlich.

Versorgungspunkte für Altersvorsorgezulagen (Riester-Förderung)

Grundsätzlich ist der Beitrag der Beschäftigten zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen der Grenzbeträge steuer- und sozialabgabenfrei. Diese Steuer- und Beitragsfreiheit können jedoch die Beschäftigten zugunsten der sogenannten Riester-Förderung abwählen. In diesem Fall wird der Beitragsanteil der beschäftigten Person aus individuell versteuertem Einkommen in der Renten-Zusatzversicherung geleistet.

Diese geleisteten Beiträge können auf Antrag nach dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes durch Zulagen gefördert werden. Aus den gezahlten Zulagen ergeben sich zusätzliche Versorgungspunkte, die dem Versicherungskonto gutgeschrieben und bei der späteren Betriebsrente berücksichtigt werden.

Bonuspunkte

Ähnlich wie bei der Überschussbeteiligung einer Lebensversicherung kann es in der Zusatzversorgung sogenannte „Bonuspunkte“ geben. Ob und in welchem Umfang Bonuspunkte gewährt werden können, wird jeweils am Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. Über die Höhe der gegebenenfalls anfallenden Bonuspunkte werden die Versicherten informiert. Neben den Versicherten, die am Ende des folgenden Geschäftsjahres in der Renten-Zusatzversicherung pflichtversichert sind, können auch beitragsfrei Versicherte Bonuspunkte erhalten, wenn sie eine Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten erfüllt haben.

An beitragsfrei Versicherte, die jedoch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als pflichtversichert gemeldet sind, können ebenso Bonuspunkte vergeben werden.

Wie wird die monatliche Betriebsrente berechnet?

Alle bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte werden addiert. Diese Summe wird mit dem festgelegten Messbetrag multipliziert. Das Ergebnis ist die Höhe der Betriebsrente.

Die Formel für die Berechnung der Betriebsrente lautet:

Betriebsrentenanspruch = Summe aller Versorgungspunkte x Messbetrag*

* Vorgegebene Größe:
Messbetrag = 4 Euro/Versorgungspunkt

Beispiel:

Herr Mustermann war vom 01.05.1995 bis 31.03.2018 in der Renten-Zusatzversicherung pflichtversichert. Im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift wurden die bis zum 31.12.2001 erworbenen 20 Versorgungspunkte dem Versicherungskonto gutgeschrieben. Für die Jahre 2002 bis 2018 sind folgende Versorgungspunkte zu berücksichtigen:

Jahr	Versorgungspunkte
2002	4,20
2003	4,20
2004	4,10
2005	4,10
2006	4,00
2007	4,00
2008	3,80
2009	3,80
2010	3,60
2011	3,60
2012	3,40
2013	3,40
2014	3,20
2015	3,20
2016	3,00
2017	3,00
2018	1,00
Summe	59,60

Insgesamt hat Herr Mustermann in seiner Versicherungszeit 79,60 Versorgungspunkte erworben.

Die insgesamt erworbenen Versorgungspunkte werden mit dem Messbetrag multipliziert. Der Messbetrag dient der Ermittlung der monatlichen Betriebsrente. Er beträgt 0,4 Prozent des jährlichen Referenzentgeltes (vorgegebene Größe = 1000 Euro), also 48 Euro im Jahr oder 4 Euro pro Monat.

Betriebsrentenanspruch = 79,60 Versorgungspunkte x 4 Euro = 318,40 Euro

Wird aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt, wird nur die Hälfte der Betriebsrente gezahlt, die sich bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergeben würde.

Abschläge

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Betriebsrente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs Abschläge von 0,3 Prozent hinzunehmen. Diese Abschläge sind auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt.

Die Broschüre Nr. 200 der Deutschen Rentenversicherung „Die richtige Altersrente für Sie“ informiert Sie u.a. über die Höhe des Rentenabschlags bei Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis:

Bei bestehender Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner unterliegen die Betriebsrenten grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Beiträge von den Beziehenden einer Betriebsrente allein zu tragen.

Allerdings gilt bei der gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 01. Januar 2020 ein monatlicher Freibetrag. Erst Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Beim Bezug mehrerer Betriebsrenten wird insgesamt nur ein Freibetrag berücksichtigt. Die Entscheidung hierzu wird durch die Krankenkasse getroffen. Weitere Fragen zum Freibetrag beantwortet die zuständige gesetzliche Krankenkasse.

Versicherte, die sich bei ihren Eigenbeiträgen für die Riester-Förderung entschieden haben, zahlen für diese Rententeile keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.

Wann wird die Betriebsrente nicht gezahlt bzw. gekürzt?

Nichtzahlung bzw. anteilige Zahlung

Die Satzung sieht bei bestimmten Sachverhalten vor, dass die Betriebsrente nur teilweise oder nicht gezahlt wird.

Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles als Teilrente gezahlt, wird auch die Betriebsrente nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt.

Wird jedoch eine gesetzliche Altersrente von Beginn an als Teilrente bewilligt, löst dies keinen Versicherungsfall für die Betriebsrente aus.

Seit dem 01. Januar 2023 wirkt sich Hinzuverdienst nicht mehr auf den Anspruch oder die Höhe einer Altersrente aus.

Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Hinzuverdienstes nicht oder nur als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente ebenfalls nicht oder nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt.

Die Broschüre Nr. 207 der Deutschen Rentenversicherung „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“ erläutert Ihnen, ob und wie sich der Hinzuverdienst auf die gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung auswirkt.

Ruhen

Ruhensregelungen sollen vermeiden, dass die Betriebsrente in voller Höhe gezahlt wird, wenn neben dem Rentenbezug noch andere Bezüge (z. B. Krankengeld) gezahlt werden bzw. gezahlt wurden. Ruhen bedeutet, dass die Betriebsrente entweder nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird. Der Anspruch auf die Betriebsrente erlischt dabei nicht.

Die Betriebsrente ruht, solange

- die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird,
- die betriebsrentenbeziehende Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verlegt und trotz Aufforderung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt hat. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann Ausnahmen zulassen.

Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlten Krankengeldes, soweit dieses nach Abrechnung des Erstattungsanspruchs der gesetzlichen Krankenversicherung bei der betriebsrentenberechtigten Person verbleibt oder der bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung neben der gesetzlichen Rente laufend als gekürztes Krankengeld gezahlt wird.

Wann besteht die Möglichkeit einer Beitragserstattung?

Anspruch auf Beitragserstattung haben beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit nicht erfüllen.

Erstattet werden

- die für die Zeit vor dem 1. August 1979 entrichteten Pflichtbeiträge,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Juli 1979 entrichteten Anteile der arbeitnehmenden Person an den Erhöhungsbeiträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 entrichtete Eigenanteile zur Umlage.

Die von den Arbeitgebenden gezahlten Umlagen/Beiträge sind nicht erstattungsfähig. Eine Beitragserstattung kann nur bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres beantragt werden.

Eigenanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren für Zeiten nach dem 31. Dezember 2002 können nicht erstattet werden. Die darauf beruhenden Anwartschaften auf eine Betriebsrente sind sofort unverfallbar. Diese Anwartschaften können nicht durch eine Beitragserstattung abgegolten werden. Sie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu einem Teilanspruch auf Betriebsrente.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene

Hinterbliebenenrenten sollen den durch den Tod von Familienangehörigen eingetretenen Unterhaltsverlust ausgleichen und die wirtschaftliche Existenz der nächsten Angehörigen sichern.

Die Renten-Zusatzversicherung zahlt daher auf Antrag Betriebsrenten auch beim Tod einer versicherten Person für die verwitwete Person oder Waisen. Hierbei orientieren sich die einzelnen Leistungsarten an denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch an Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird auf Auftrag eine Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt.

Wer hat Anspruch auf Betriebsrente für Hinterbliebene?

Hinterbliebenen Personen kann eine Betriebsrente nur gezahlt werden, wenn die verstorbene Person die Wartezeit erfüllt hat bzw. diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall) oder bis zum Tod eine Betriebsrente bezogen wurde. Darüber hinaus gelten auch hier – wie bei den Betriebsrenten für Versicherte – die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenen einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Witwen- bzw. Witwerrente

Ein Anspruch auf Betriebsrente für die verwitwete Person besteht nur dann, wenn die Ehe mit der verstorbenen Person mindestens zwölf Monate bestanden hat. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. Unfalltod) besteht auch bei einer Ehedauer von weniger als zwölf Monaten ein Betriebsrentenanspruch. Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben ebenfalls Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Partnerschaft – erfüllen.

Waisenrente

Die Kinder der verstorbenen Person erhalten eine Betriebsrente für Waisen, wenn für sie ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder, soweit sie steuerrechtlich im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG) berücksichtigt werden können.

Anspruch auf Betriebsrente für Waisen besteht längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus wird eine Betriebsrente für Waisen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen anerkannten Jugendfreiwilligendienst leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wie hoch ist die Betriebsrente für Hinterbliebene?

Grundlage für die Berechnung einer Betriebsrente für Hinterbliebene ist die Betriebsrente, die die verstorbene Person bezogen hat. Hat die verstorbene Person keine Betriebsrente bezogen, ist für die Berechnung die Betriebsrente maßgebend, die die verstorbene Person hätte beanspruchen können, wenn sie im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

Dabei richten sich Art (große oder kleine Witwenrente, Halb- oder Vollwaisenrente), Höhe, sowie Dauer des Anspruchs nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht. So wird abweichend von der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe der Betriebsrente der verstorbenen Person für das sogenannte „Sterbevierteljahr“ nicht gezahlt.

Die Broschüre Nr. 202 der Deutschen Rentenversicherung „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ informiert Sie über die Leistungen an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als die Betriebsrente der verstorbenen Person. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend. Eine doppelte Einkommensanrechnung findet jedoch nicht statt. Der hinterbliebenen Person werden mindestens 35 vom Hundert der Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt.

Die Broschüre Nr. 208 der Deutschen Rentenversicherung „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“ informiert Sie über die Anrechnung von Einkommen bei Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wann beginnt die Betriebsrente für Hinterbliebene?

Die Betriebsrente für Hinterbliebene beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anpassung der Betriebsrente

Die laufenden Betriebsrenten werden zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 Prozent erhöht.

Versteuerung der Betriebsrente

Grundsätzlich unterliegen die Betriebsrenten der Steuerpflicht. Wie die Betriebsrente steuerlich einzuordnen ist, hängt von der steuerlichen Behandlung der gezahlten Beiträgen und Umlagen in der Ansparphase ab. Rentenbeziehende erhalten von uns jährlich eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz für das abgelaufene Kalenderjahr. Dazu sind wir als Anbieter einer betrieblichen Altersversorgung gesetzlich verpflichtet. In der Leistungsmitteilung finden Sie die Rentenleistung des Vorjahres und alle von der Betriebsrente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ihr zuständiges Finanzamt kann Ihnen bei Fragen zur Abgabe einer Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistungen weiterhelfen.

Auf den Antrag kommt es an

Die Betriebsrente wird nicht automatisch auf das Bankkonto überwiesen, auch wenn Sie bereits einen Antrag auf Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben. Für die Betriebsrente bedarf es eines gesonderten Antrages, den Sie am besten zusammen mit dem Antrag auf die gesetzliche Rente stellen.

Die Mitarbeitenden in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder unsere Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher sind Ihnen gerne beim Ausfüllen der Anträge behilflich.

Mit dem Faltblatt „Betriebsrente – das müssen Sie wissen:

Informationen zum Rentenantrag“ wird Ihnen eine Orientierungshilfe für die Antragstellung gegeben.

Auskunft und Beratung

Auskunfts- und Beratungsstellen

Alle Fragen rund um das Thema Betriebsrente beantworten Ihnen die Mitarbeitenden in den Auskunfts- und Beratungsstellen und während unserer Sprechtage. Auch die Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beraten Sie gern. Den nächstgelegenen Beratungsort und die Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter www.kbs.de/sprechtage.

Kostenloses Servicetelefon

Auskünfte erhalten Sie auch am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter 0800 1000 48080. Die Mitarbeitenden am Servicetelefon sind erreichbar Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Rund um die Uhr erreichen Sie uns im Internet unter www.kbs.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.kbs.de

Bildnachweise:
©iStock.com/DGLimages

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Februar 2024